

Mitteilung
- öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2016/023

Verwaltungsausschuss

am

TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 03.03.2016

TOP:

Überörtliche Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof
Prüfungsmitteilung Finanzstatusprüfung

Der Niedersächsische Landesrechnungsrechnungshof (LRH) hat im Jahr 2015 bei 30 selbstständigen Gemeinden eine Finanzstatusprüfung durchgeführt. Die Stadt Laatzen gehörte zu den geprüften Gemeinden. Die abschließende Prüfungsmitteilung liegt nunmehr vor. Die Prüfung erstreckte sich dabei über die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2013 sowie den Haushaltsplan 2014 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2015 bis 2017.

Die Prüfungsmitteilung ist gem. § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) dem Rat vorzulegen. Im Weiteren werden die wesentlichen Aussagen der Prüfungsmitteilung aufgeführt.

Der LRH stellt in seiner Prüfungsmitteilung u.a. fest, dass die Stadt Laatzen in ihrer Bilanz in absoluten Zahlen die höchsten Schulden inkl. Rückstellungen im Vergleich zu den anderen geprüften Kommunen auswies (Tz. 2, S. 6 der Prüfungsmitteilung). Zudem wurde festgestellt, dass der Tilgungsdeckungsgrad der Schulden unter 100% liegt, d.h. die Finanzierung der ordentlichen Tilgung zum Teil durch Neuverschuldung finanziert wird (Tz. 6, S. 7).

Hinsichtlich des Haushaltssicherungskonzeptes stellt der LRH fest, dass die umgesetzten Haushaltssicherungsmaßnahmen in Summe nicht geeignet waren, den Haushaltsausgleich zu erzielen. Des Weiteren sei in dem Haushaltssicherungskonzept nicht dargelegt, wie künftig der Haushaltsausgleich erreicht werden soll. Daneben fordert der LRH die Stadt Laatzen auf, die bislang nicht umgesetzten Haushaltssicherungsmaßnahmen umzusetzen oder über andere Haushaltssicherungsmaßnahmen den Haushaltsausgleich zu erreichen (Tz. 12, Seite 9).

Hinsichtlich der dauerhaften Leistungsfähigkeit geht der LRH auf Grundlage der in die Prüfung einbezogenen Daten davon aus, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadt Laatzen nicht anzunehmen war (Tz. 13, S. 10).

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung andere Teams	EStr	BGM
Diktatz.: 20 Os				

Unter der Textziffer 18, S. 12f. stellt der LRH fest, dass die Stadt Laatzen nicht alle internen servicebringenden Leistungen unter der inneren Leistungsverrechnung verrechne, sondern die interne Leistungsverrechnung nur auf die Gebührenhaushalte, die verlässliche Grundschule und die Leistungen des Betriebshofes beschränke. Diese Feststellung trifft zu, die Stadt Laatzen verfügt jedoch über eine flächendeckende Kosten- und Leistungsrechnung, die die internen Leistungsbeziehungen vollständig abbildet. Zudem werden in der Kosten- und Leistungsrechnung, im Gegensatz zur internen Leistungsverrechnung in der Finanzbuchhaltung, sog. Anders- und Zusatzkosten wie kalkulatorische Abschreibungen, kalk. Miete etc. berücksichtigt. Das jährlich veröffentlichte Produktergebnis stellt somit eine genauere Darstellung der intern angefallenen Kosten für die jeweiligen Leistungen bzw. Produkte dar, als dies mittels der internen Leistungsverrechnung möglich wäre. In der Prüfung zur Umsetzung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) führt der LRH aus, die Stadt Laatzen habe keine wesentlichen Produkte gebildet. In meiner Stellungnahme vom 30.11.2015 habe ich den LRH auf die bestehende Arbeitsgruppe Haushalt hingewiesen, die sich aktuell u.a. mit der (Wieder)Einführung von wesentlichen Produkten und der strategischen Haushaltssteuerung befasst. Es ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit, wesentliche Produkte im Haushaltsplan der Stadt Laatzen ausgewiesen werden und die Forderung vollumfänglich erfüllt wird.

Die vollständige Prüfungsmittelung mit weiteren Erläuterungen ist als Anlage beigelegt. Die Prüfungsmitteilung wird gem. § 5 Abs. 2 NKPG öffentlich ausgelegt.

Im Auftrag

Stefan Zeilinger

Anlage